

12.09.2022

Kleine Anfrage 430

der Abgeordneten Enxhi Seli-Zacharias und Carlo Clemens AfD

Bekleidungs Vorschriften beim Schwimmunterricht an Schulen

Wie aus der Zuschrift eines Bürgers aus Königswinter vom 09.08.2022 hervorgeht, gibt es beim Schul-Schwimmunterricht besondere Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften. Darüber wurden die Eltern und Erziehungsberechtigten im Rahmen eines Rundschreibens informiert.

So muss eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, wenn die Teilnahme am Schwimmunterricht beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können, werden zum Tragen „leichter Freizeitbekleidung“ angehalten (kurze Shorts und T-Shirt sowie Badelatschen).

Als eigentliche Badebekleidung sind vorgesehen:

Bei Mädchen: Badeanzug oder Burkini (aber ausdrücklich kein Bikini)

Bei Jungen: Badehose (aber ausdrücklich keine Schwimmshorts)

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. In welchem Umfang gibt es landesweit einheitliche Bekleidungs Vorschriften bzw. Richtlinien für das Schulschwimmen in NRW?
2. Welche Entschuldigungsgründe (zur Nichtteilnahme am Schwimmunterricht) müssen von Seiten der jeweiligen Schule akzeptiert werden? (Bitte insbesondere für den Bereich der Entschuldigungsgründe aus religiösen Gründen ausführen)
3. Wie bewertet die Landesregierung die Bekleidungs Vorschrift beim Schwimmunterricht in Königswinter, wonach Burkinis erlaubt, Bikinis aber verboten sind?
4. Wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, mit Burkini am Schwimmunterricht teilnehmen zu können, insbesondere vor dem Hintergrund vielfach geäußerter Bedenken hinsichtlich der Hygiene und der Sicherheit?
5. Inwiefern kann – nach Ansicht der Landesregierung – das Tragen von Burkinis zur Desintegration der Schülerinnen beitragen?

Enxhi Seli-Zacharias
Carlo Clemens

Datum des Originals: 12.09.2022/Ausgegeben: 12.09.2022